

# Haftreglement

vom 20. Dezember 2017

aktualisierte Version von 1. Januar 2019

## der Freiburger Strafanstalt, Standort Bellechasse

---

### *Die Freiburger Strafanstalt*

gestützt auf das Gesetz vom 7. Oktober 2016 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG);  
gestützt auf die Verordnung vom 5. Dezember 2017 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV);

*beschliesst:*

### **ERSTES KAPITEL**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1** Geltungsbereich

1 Dieses Reglement gilt für gefangene Personen in folgenden Sektoren der Strafanstalt Bellechasse:

- a) vorzeitiger Strafvollzug (nachfolgend: VSV);
- b) Zellentrakt (nachfolgend: ZT);
- c) Pavillon (nachfolgend: PAV);
- d) Tannenhof (nachfolgend: TAN).

##### **Art. 2** Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) die Aufnahme der gefangenen Personen;
- b) den Innendienst;
- c) die Arbeit und Ausbildung;
- d) die in der Zelle zugelassenen Gegenstände;
- e) den Gesundheitsdienst;
- f) die soziale Betreuung und Seelsorge;
- g) Sport, Freizeit und Freizeitgestaltung;
- h) die Beziehungen zur Aussenwelt;
- i) Disziplinarstrafen.

##### **Art. 3** Einhaltung der Vorschriften und Information

<sup>1</sup> Gefangene Personen befolgen die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie alle allgemeinen oder besonderen Weisungen der Direktion.

<sup>2</sup> Sie unterstehen der Anstaltsdisziplin und befolgen alle allgemeinen oder besonderen Anordnungen der Direktion.

<sup>3</sup> Die Direktion sorgt dafür, dass die gefangenen Personen bei ihrem Eintritt und im Verlauf der Inhaftierung über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Die nötigen Informationen werden angeschlagen und ein Exemplar dieses Reglements steht den Gefangenen zur Verfügung.

---

#### **Art. 4** Unterredung

<sup>1</sup> Nach vorgängigem schriftlichem Gesuch hat die gefangene Person Anrecht auf eine Unterredung mit dem Direktor oder der Direktorin, mit dem stellvertretenden Direktor oder der stellvertretenden Direktorin, einem Mitglied der Direktion oder mit den Verantwortlichen der Häuser.

<sup>2</sup> Gefangene Personen die zu Fragen betreffend ihre Haftbedingungen angehört werden möchten, können von einer Delegation der Verwaltungskommission angehört werden.

#### **Art. 5** Petitionsrecht

<sup>1</sup> Die Petition ist eine schriftliche Eingabe, in der sich eine oder mehrere Personen bei einer Behörde beschweren oder an sie einen Vorschlag oder eine Bitte richten. Das Petitionsrecht ist gewährleistet gemäss dem Gesetz vom 21. Mai 1987 über das Petitionsrecht.

<sup>2</sup> Gefangene Personen werden aufgefordert ihre Gesuche zunächst im Rahmen eines Gespräches gemäss Art. 48 SMVG einzureichen.

## **2. KAPITEL**

### **Aufnahme und Austritt von gefangenen Personen**

#### *I. Aufnahme von gefangenen Personen*

#### **Art. 6** Eintrittsformalitäten

<sup>1</sup> Jede neue gefangene Person muss unter Angabe der Personalien, des Einweisungsgrunds, der zu vollziehenden Strafe oder Massnahme, des genauen Zeitpunkts der Einweisung sowie der Behörde, die die Inhaftierung angeordnet hat, im Gefangenenregister eingetragen werden.

<sup>2</sup> Es wird die Identität der gefangenen Person festgestellt und eine Durchsuchung gemäss Artikel 18 AMVV vorgenommen.

<sup>3</sup> Ist die betreffende Person krank oder verletzt oder bestehen Zweifel an ihrer Hafterstehungsfähigkeit, so wird das Gesundheitspersonal hinzugezogen.

<sup>4</sup> In der Regel findet binnen einer kurzen Frist ein Eintrittsgespräch mit dem Direktor oder der Direktorin, mit dem stellvertretenden Direktor oder der stellvertretenden Direktorin oder mit einem Mitglied der Direktion statt. Bei Strafen über sechs Monaten wird die gefangene Person darüber informiert, dass ein Vollzugsplan für Strafen oder ein Vollzugsplan für den vorzeitigen Strafvollzug erstellt wird, und dass sie angehalten ist, an diesem Plan mitzuwirken.

<sup>5</sup> Bei ihrem Eintritt kann die gefangene Person ihre Angehörigen kontaktieren. Es obliegt ihr, den Angehörigen die erforderlichen Informationen zu geben, namentlich über Korrespondenz, Pakete, Besuche und die Benutzung des Telefons.

#### **Art. 7** Information

<sup>1</sup> Jede gefangene Person erhält ein Informationsdokument, in dem ihre wesentlichen Rechte und Pflichten sowie die Regeln des internen Betriebsablaufs aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Fremdsprachige Gefangene erhalten das Informationsdokument nach Möglichkeit in ihrer Muttersprache oder in einer Sprache, die sie verstehen.

---

**Art. 8** Hygiene

<sup>1</sup> Jede neueintretende Person kann gezwungen werden, eine Dusche zu nehmen.

<sup>2</sup> Sie kann aus Gründen der Hygiene verpflichtet werden, sich die Haare schneiden zu lassen.

**Art. 9** Hinterlegung von Effekten und Wertsachen

a) Grundsätze

<sup>1</sup> Beim Eintritt und bei der Rückkehr von einem Ausgang oder von einem unbegleiteten Ausgang muss die gefangene Person ihre Effekten und persönlichen Gegenstände abgeben; ausgenommen sind die im Sinne von Art. 27 Abs. 1 dieses Reglements in der Zelle zugelassenen persönlichen Effekte. Die Direktion kann ihr gestatten, weitere persönliche Gegenstände zu behalten, oder anordnen, dass Wertgegenstände hinterlegt werden.

<sup>2</sup> Sperrige Effekten oder solche, die aus anderen Gründen nicht zugelassen werden können, werden verweigert und auf Kosten der gefangenen Person zurückgeschickt.

<sup>3</sup> Aus Hygienegründen dürfen verderbliche Gegenstände und Waren vernichtet werden. Dies wird im Inventar verzeichnet; in der Regel wird die gefangene Person vorher darüber informiert.

<sup>4</sup> Arzneimittel werden der gefangenen Person abgenommen und nur auf ärztliche Anordnung verabreicht.

<sup>5</sup> Über die von der gefangenen Person hinterlegten und über die in ihrem Besitz belassenen Gegenstände wird ein Inventar in zwei Exemplaren erstellt. Dieses Inventar muss von einem Fachmann oder einer Fachfrau für Justizvollzug und von der gefangenen Person, die davon ein Exemplar erhält, unterzeichnet werden.

<sup>6</sup> Für die der gefangenen Person überlassenen Gegenstände übernimmt die Anstalt bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl keine Verantwortung.

**Art. 10** b) Aufbewahrung und Rückgabe der hinterlegten Gegenstände

<sup>1</sup> Die Anstalt nimmt die hinterlegten Gegenstände in sicheren Gewahrsam. Das Geld der gefangenen Person wird auf ein durch die Direktion verwaltetes, internes Depotkonto einbezahlt.

<sup>2</sup> Für den Urlaub werden der gefangenen Person die notwendigen Gegenstände und Wertsachen in der Regel zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Die hinterlegten Effekten und Wertsachen werden der gefangenen Person bei der Entlassung gegen Quittung zurückgegeben.

<sup>4</sup> Im Falle einer Flucht werden die Effekten und die Wertsachen nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Strafe oder die Massnahme zurückgegeben; sie können in diesem Fall der zuständigen Behörde ausgehändigt, zerstört oder wiederverwendet werden. Artikel 11 Abs. 2 SMVV bleibt vorbehalten.

**Art. 11** Hinterlegung und Rückgabe von Kleidungsstücken

<sup>1</sup> Beim Eintritt oder bei der Rückkehr von einem Ausgang muss die gefangene Person ihre Zivilkleider und ihre Leibwäsche abgeben. Diese Gegenstände werden inventarisiert; sie werden wenn nötig von der Anstalt auf Kosten der gefangenen Person instand gesetzt und bis zur Entlassung aufbewahrt.

<sup>2</sup> Dafür erhält die gefangene Person gegen Quittung Kleider und Wäsche der Anstalten. Sie muss damit sorgfältig umgehen.

---

<sup>3</sup> Die Direktion kann das Tragen bestimmter persönlicher Kleider oder Accessoires gestatten.

#### **Art. 12** Zuteilung und Unterkunft

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Eintrittsformalitäten wird die neueintretende Person in die dem Urteil oder dem Einweisungsentscheid entsprechende Abteilung der Anstalt eingeteilt.

<sup>2</sup> Sie wird in ihre Zelle geführt, wo das Inventar der Zelle in zwei Exemplaren erstellt und von einem Fachmann oder einer Fachfrau für Justizvollzug und von der gefangenen Person, die davon ein Exemplar erhält, unterzeichnet wird.

#### *II. Austritt von gefangenen Personen*

#### **Art. 13** Austrittsformalitäten

<sup>1</sup> Solange die Strafe nicht vollständig vollstreckt ist, kann keine gefangene Person ohne eine schriftliche und datierte Anordnung der Gerichtsbehörde oder der kantonalen Vollzugsbehörde entlassen werden.

<sup>2</sup> Der Austritt einer gefangenen Person wird im Gefangenenregister eingetragen, wobei in allen Fällen das Datum und die Uhrzeit anzugeben sind.

<sup>3</sup> Bei einem Austritt wird auf Grundlage des Eintrittsprotokolls in Anwesenheit eines Fachmanns oder einer Fachfrau für Justizvollzug eine Bestandsaufnahme der Zelle vorgenommen. Das Dokument wird von der gefangenen Person und vom Fachmann oder von der Fachfrau für Justizvollzug unterzeichnet.

<sup>4</sup> Bei festgestellten Schäden werden die entstandenen Kosten dem persönlichen Konto der gefangenen Person belastet.

#### **Art. 14** Geldrückerstattung und Rückgabe der hinterlegten Effekten

<sup>1</sup> Beim Austritt aus der Anstalt werden der gefangenen Person das Geld und die noch hinterlegten inventarisierten Gegenstände zurückerstattet.

<sup>2</sup> Die gefangene Person erteilt die Entlastung mit einer unterzeichneten Quittung für Geld und Effekten. Verweigert sie dies, so erwähnt es der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin unter Angabe der Gründe und lässt dies durch einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin gegenzeichnen.

<sup>3</sup> Bei Verlegung einer gefangenen Person in eine andere Anstalt oder einer Auslieferung und nach erfolgtem Kontoauszug und Inventar werden das Geld und die Effekten dem für den Transfer zuständigen Personal übergeben. Können die Effekten aufgrund ihres Volumens nicht übernommen werden, so werden sie auf Kosten der besagten gefangenen Person auf dem Postweg oder auf andere Weise versandt.

<sup>4</sup> In besonderen Fällen (Todesfall usw.) legt die zuständige Behörde das weitere Vorgehen hinsichtlich des Geldes und der Effekten der betroffenen Person fest.

### **3. KAPITEL**

#### **Innendienst**

#### **Art. 15** Zelle

<sup>1</sup> Die gefangene Person verfügt über eine Einzel- oder eine Gemeinschaftszelle.

<sup>2</sup> Die gefangene Person ist für Ordnung und Sauberkeit in ihrer Zelle verantwortlich. Sie haftet für die ihr zur Verfügung gestellten Gegenstände wie auch für den guten Zustand des Mobiliars und der Einrichtungen. Im Übrigen gilt Artikel 13 SMVV.

---

**Art. 16** Hygiene

<sup>1</sup> Jede gefangene Person hat die Hygienevorschriften zu beachten und sich täglich zu waschen.

<sup>2</sup> Sie hat mindestens einmal pro Woche die Duschen zu benützen. Diese stehen ihr zu den festgesetzten Zeiten zur Verfügung.

**Art. 17** Leben in der Gemeinschaft

Die gefangene Person ist verpflichtet, die Regeln für ein Leben in der Gemeinschaft zu beachten und Störungen, insbesondere durch Geräusche und Gerüche, zu vermeiden. Die Spezialbestimmungen über die Freizeit bleiben vorbehalten.

**Art. 18** Kopfbedeckungsverbot

Innerhalb der Gebäude sowie in allen Gemeinschaftsbereichen ist das Tragen einer Haube, einer Kapuze, einer Kopfbedeckung oder auch einer nur teilweise gesichts- oder kopfbedeckenden Bekleidung verboten.

**Art. 19** Mahlzeiten

<sup>1</sup> Die gefangenen Personen erhalten drei Mahlzeiten pro Tag.

<sup>2</sup> Alle gefangene Personen erhalten die gleiche, von den Anstalten gelieferte Kost. Wer eine besonders schwere Arbeit verrichtet, kann Zusatzrationen erhalten.

**Art. 20** Besondere Verpflegung

Anspruch auf eine besondere Ernährung haben auf Verlangen namentlich:

- a) gefangene Personen, die auf ärztliche Anordnung eine Spezialkost benötigen;
- b) entsprechend den Möglichkeiten der Anstalt jene gefangenen Personen, die aus religiöser Überzeugung gewisse Verpflegungsvorschriften befolgen.

**Art. 21** Privateinkäufe im Kiosk

<sup>1</sup> Die Einkäufe im internen Kiosk werden durch das Personal der Anstalt getätigt.

<sup>2</sup> Eine Liste der zu verkaufenden Waren steht den gefangenen Personen zur Verfügung.

<sup>3</sup> Bei Eintritt in die FRSA hat die gefangene Person Anspruch auf eine Bestellung im internen Kiosk. Anschliessend hat die gefangene Person die Möglichkeit, regelmässig eine Bestellung aufzugeben.

<sup>4</sup> Eine gefangene Person, die einer Disziplinarstrafe oder Sicherheitsmassnahme untersteht, ist nicht befugt, eine Bestellung im internen Kiosk zu tätigen.

<sup>5</sup> Ausnahmsweise können über die Anstalt Einkäufe ausserhalb der Anstalt getätigt werden.

**Art. 22** Arzneimittel, Alkohol, Drogen

<sup>1</sup> Die Einnahme und der Besitz von nicht verordneten Arzneimitteln, alkoholischen Getränken, Drogen und anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung sind verboten.

<sup>2</sup> Die Abgabe ärztlich verordneter Arzneimittel wird überwacht. Ohne ausdrückliche Genehmigung ist der Besitz von Medikamenten in der Zelle verboten.

---

**Art. 23** Tabak

<sup>1</sup> Das Rauchen ist in allen Räumen und Innenbereichen der Sektoren ZT, VSV, PAV und TAN einschliesslich der Gänge und Werkstätten verboten, mit Ausnahme der Zellen der gefangenen Personen.

<sup>2</sup> Das Rauchen in den Dreierzellen ist erlaubt, solange andere Lösungen nicht möglich sind, weil diese zu erheblichen Organisations- oder Sicherheitsproblemen führen würden. Diese Zellen müssen regelmässig gelüftet werden.

**Art. 24** Elektronische Zigarette

<sup>1</sup> Es ist einzig das in der Anstalt gekaufte Modell der elektronischen Zigarette zugelassen. Die Kartuschen für die elektronischen Zigaretten dürfen nur bei der Anstalt gekauft werden.

<sup>2</sup> Artikel 23 dieses Reglements gilt auch für den Gebrauch der elektronischen Zigarette.

**4. KAPITEL**

**Sicherheit und in der Zelle zugelassene Gegenstände**

**Art. 25** Durchsuchung

<sup>1</sup> Artikel 18 SMVV gilt für die Durchsuchung der Gefangenen sowie deren Zellen.

<sup>2</sup> Eine Zellendurchsuchung mit einem Hund kann durch die Direktion angeordnet werden. Die Durchsuchung der Zelle wird in Anwesenheit der gefangenen Person durchgeführt.

**Art. 26** Biologische Tests

<sup>1</sup> Ab Eintritt hat jede gefangene Person die Verpflichtung sich einem durch die Direktion angeordneten Test zu unterziehen. Sie kann auch freiwillige Tests verlangen.

<sup>2</sup> Alle Gefangenen werden auf die Konsequenzen aufmerksam gemacht, die sie in Kauf nehmen müssen, wenn sie einen Urintest verweigern oder sich den Konsequenzen eines positiven Ergebnisses widersetzen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt Artikel 18 Abs. 3 SMVV.

**Art. 27** In der Zelle zugelassene und verbotene Gegenstände

1 Den gefangenen Personen wird gestattet, in angemessenen Mengen zu besitzen:

- a) eigene Kleider, falls von der Direktion genehmigt;
- b) eine eigene Uhr und einen Ehering;
- c) Hygieneprodukte;
- d) Einwegrasierer, mit der Klinge als integralem Bestandteil;
- e) ein offizielles, durch die FRSA überreichtes Messer, mit einer Klingenlänge von 8.5cm;
- f) Fotos von Angehörigen;
- g) Schreibmaterial;
- h) Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Erotik- oder Pornomagazine (Art. 197 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten);
- i) Schulungsmaterial;
- j) sonstiges, von der Anstalt verteiltes Material.

2 In der Zelle verboten sind:

- a) alle Produkte in einer Glas-, Metall- oder Aluminiumverpackung oder aus Materialien, die als gefährlich eingestuft werden;
- b) alle Sprayprodukte (Bsp. Deodorant, Parfum usw.).

---

## **Art. 28** Besondere Fälle

<sup>1</sup> Der Gesundheitsdienst der Anstalt kann in der Zelle bestimmte, originalverpackte Medikamente (Salben in Tuben, Asthmaspray, Ohrentropfen usw.) verschreiben oder verteilen. Nach Möglichkeit verteilt er Produkte in Plastikverpackungen.

<sup>2</sup> Jedes für therapeutische Zwecke zugelassene Material gilt auch als zugelassener Gegenstand.

<sup>3</sup> Gewisse Arbeiten können in der Zelle genehmigt werden.

## **5. KAPITEL**

### **Arbeit und Ausbildung**

#### **Art. 29** Arbeit

<sup>1</sup> Jede gefangene Person muss ihre Arbeit gewissenhaft und diszipliniert verrichten. Sie darf sich ohne Zustimmung ihres Vorgesetzten nicht von einer Arbeitsgruppe entfernen.

<sup>2</sup> Eine Arbeitsfreistellung kann nur aus ausserordentlichen, von der Direktion zugelassenen Gründen oder aus Gesundheitsgründen aufgrund eines Zeugnisses des Gesundheitsdienstes oder des Anstaltsarztes erteilt werden.

<sup>3</sup> Die Direktion teilt die Arbeit je nach den Bedürfnissen der Anstalten zu; sie berücksichtigt dabei so weit wie möglich die Fähigkeiten, die Eignung, die Ausbildung und die Interessen der gefangenen Personen. Daneben können auch die Sicherheit und die Organisation der Anstalten für die Zuteilung massgebend sein.

#### **Art. 30** Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Die gefangene Person, die eine berufliche Aus- oder Weiterbildung oder Studien absolvieren möchte, kann bei der Abteilung für Bildung ein entsprechendes Gesuch stellen. Die Abteilung prüft, ob namentlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Dauer der Freiheitsentziehung erlaubt es;
- b) Es sprechen keine Sicherheitsgründe dagegen;
- c) Die gewünschte Ausbildung entspricht den Fähigkeiten, der Eignung und den finanziellen Mitteln der gefangenen Person.

<sup>2</sup> Die Abteilung für Bildung zieht die notwendigen Erkundigungen ein. Sie kann namentlich von der gefangenen Person verlangen, dass sie sich einem Berufseignungstest unterzieht, um abzuklären, ob sie die für den Abschluss der gewünschten Ausbildung erforderlichen Fähigkeiten mitbringt.

## **6. KAPITEL**

### **Gesundheitsdienst**

#### **Art. 31** Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Der Zugang zu einer angemessenen medizinischen Versorgung gemäss Art. 54 Abs. 1 SMVG wird in der Regel auf Verlangen durch das Personal der Anstalt oder durch eine Ärztin oder einen Arzt von ausserhalb, die oder der von der Anstalt zugelassen ist, gewährleistet.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen werden die Ärztin oder der Arzt sowie der Direktor oder die Direktorin oder der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder ein Mitglied der Direktion informiert, selbst wenn die betroffene Person dies nicht verlangt.

<sup>3</sup> Die Personen im Dienst der Anstalten sind verpflichtet, der Direktion unverzüglich gefangene Personen zu melden, deren Zustand eine sofortige ärztliche Untersuchung erfordert.

#### **Art. 32** Ärztliche Untersuchung bei Eintritt

<sup>1</sup> Jede neueintretende Person muss sich innert sieben Tagen einer gründlichen ärztlichen Untersuchung durch den Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin unterziehen.

<sup>2</sup> Der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin kann Spezialistinnen oder Spezialisten beiziehen.

---

**Art. 33** Arztvisiten

1 Die regelmässigen Arztvisiten finden auf Anfrage zweimal pro Woche statt.

2 Gefangene Personen, die eine dringende ärztliche Konsultation benötigen, können sich beim Personal melden; dieses informiert den Gesundheitsdienst.

**Art. 34** Gewöhnliche ärztliche Behandlungen

1 Leichtere Krankheiten und Unfälle werden in der Zelle oder im Krankenzimmer behandelt.

2 Die gefangene Person ist verpflichtet, die vom Arzt oder der Ärztin oder vom Pflegepersonal verordnete Behandlung zu befolgen.

**Art. 35** Spitaleinweisung

1 Gefangene Personen, die wegen eines physischen oder psychischen Leidens hospitalisiert werden müssen, werden auf Anordnung des Anstaltsarztes oder der Anstaltsärztin in ein Spital eingewiesen.

2 In dringenden Fällen kann der Direktor oder die Direktorin, der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder ein Mitglied der Direktion die Spitaleinweisung anordnen.

3 Die Behörde, die die Inhaftierung verfügt hat, wird unverzüglich benachrichtigt.

**Art. 36** Psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung

1 Die gefangene Person kann sich an den Gesundheitsdienst wenden, um den psychiatrischen Dienst zu konsultieren.

2 In gewissen Fällen wird die gefangene Person verpflichtet, diese Spezialisten aufzusuchen, wenn dadurch die Chancen der sozialen Wiedereingliederung verbessert oder die Risiken einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verringert werden.

3 Die Artikel 32–35 dieses Reglements gelten sinngemäss.

**Art. 37** Zahnärztliche Versorgung

1 Die gefangene Person hat Anspruch auf eine angemessene zahnärztliche Versorgung, die in der Regel durch den Anstaltszahnarzt oder die Anstaltszahnärztin geleistet wird.

2 Diese Versorgung umfasst zuerst die unerlässliche und dringliche Behandlung zur Bekämpfung des Schmerzes und zur Sicherstellung des Kauvermögens. Später kann auch eine notwendige, aber nicht dringende zahnärztliche Versorgung erfolgen.

## **7. KAPITEL**

### **Soziale Betreuung und Seelsorge**

**Art. 38** Soziale Betreuung

<sup>1</sup> Der Sozialfürsorgedienst der Anstalt ist für die soziale Betreuung der in der Anstalt gefangenen Personen zuständig.

<sup>2</sup> Die gefangenen Personen können sich bei persönlichen Angelegenheiten und familiären Problemen an den Sozialdienst der Anstalt wenden. Diese Fürsorge umfasst namentlich folgende Bereiche:

- a) die Hilfeleistung im Beziehungs- oder sozialen Bereich;
- b) die Bereinigung der materiellen Situation;
- c) die Beziehungen der gefangenen Person zu den Behörden, den Sozialinstitutionen und allen anderen betroffenen Dritten, namentlich zum Beistand, zur vorsorgebeauftragten Person und zum Arbeitgeber;
- d) die Ausgangsgesuche;
- e) die Freizeitgestaltung;
- f) die Vorbereitung auf die Entlassung, die Halfreiheit und die bedingte Entlassung.

---

**Art. 39** Seelsorge

<sup>1</sup> Die gefangenen Personen können sich in moralischen und religiösen Angelegenheiten für Rat und Hilfe an eine Anstaltsseelsorgerin oder einen Anstaltsseelsorger oder, wenn sie einer Religionsgemeinschaft angehören, die keine Anstaltsseelsorge anbietet, an eine anerkannte Vertreterin oder einen anerkannten Vertreter ihrer Religion wenden.

<sup>2</sup> Der Einsatz der katholischen und der reformierten Anstaltsseelsorgerinnen oder Anstaltsseelsorger sowie gegebenenfalls von Vertreterinnen oder Vertretern anderer Religionen wird in einer Leistungsvereinbarung gemäss der Spezialgesetzgebung geregelt.

<sup>3</sup> Die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger und die Vertreterinnen und Vertreter anderer Religionsgemeinschaften dürfen die gefangenen Personen ausserhalb der ordentlichen Besuchszeiten besuchen; sie dürfen sich mit den gefangenen Personen unbeaufsichtigt unterhalten.

<sup>4</sup> Artikel 57 SMVG bleibt vorbehalten.

**8. KAPITEL**

**Freizeitgestaltung**

**Art. 40** Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Als Freizeit gelten die Ruhepausen sowie die Entspannungs- und die Ausbildungszeit.

<sup>2</sup> Sie wird in der Zelle, in den verschiedenen Einheiten und in den eigens dafür vorgesehenen und ausgestatteten Räumen verbracht.

<sup>3</sup> Sie wird im Rahmen der Möglichkeiten der Anstalten und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Strafvollzugs organisiert.

<sup>4</sup> Lärmende Beschäftigungen sind in der Zelle untersagt, wenn und soweit sie die Nachbarn oder die Mitinsassen stören. An Wochentagen nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags sind lärmende Beschäftigungen verboten.

**Art. 41** Instrumente, Apparate und Datenträger

<sup>1</sup> Die gefangenen Personen dürfen in ihrer Zelle ein Instrument spielen, sofern gewährleistet ist, dass die Mitinsassinnen und Mitinsassen nicht gestört werden.

<sup>2</sup> Zulässig sind folgende Apparate und Datenträger:

- a) die von der Anstalt verkauften originalen optischen Datenträger (Art. 197 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs bleibt vorbehalten) sowie private optische Datenträger mit wichtigen persönlichen Daten /Filmen/ Fotos, auf Voranfrage und nach Kontrolle durch die Informatikabteilung;
- b) eine von der Informatikabteilung überprüfte Spielkonsole sowie passende Originalspiele mit einer Klassifikation von maximal PEGI 16;
- c) ein USB-Schlüssel, den die Anstalt den gefangenen Personen bei einem Lehrgang im Gefängnis (BiSt) oder einem Informatikkurs zur Verfügung stellt. Die USB-Schlüssel enthalten nur für den Kurs notwendige Daten, Musikdateien und Familienfotos;
- d) ein Computer, gegen Zahlung einer Leihgebühr, für gefangene Personen die einen Lehrgang im Gefängnis (BiSt) oder einen Informatikkurs besuchen. Die gefangene Person kann auch einen Drucker mieten und sich auf eigene Kosten Papier und Verbrauchsmaterial beschaffen;
- e) ein DVD-Spieler, welcher der gefangenen Person bei Eintritt zugeteilt wird;
- f) eine Mini-Stereoanlage mit zwei Lautsprechern und einer Höchstleistung von 40 Watt oder zwei einfache Lautsprecher ohne Grundgerät mit der gleichen maximalen Leistungsbegrenzung;
- g) ein Radio oder Radiowecker mit einer Höchstleistung von 40 Watt und ohne Aufnahmefunktion;
- h) ein vom Informatikdienst zum Tagespreis verkaufter MP3-Spieler, dessen Gebrauch nur während der Freizeit erlaubt ist. Dieser enthält nur hierfür die von den gefangenen Personen besuchten Kurse notwendigen Daten, persönliche Dokumente, Fotos und Musik.

---

<sup>3</sup> Der Besitz und die Benutzung von Apparaten für die Kommunikation und von Aufnahmegegeräten ist verboten.

**Art. 42** Freizeitarbeiten

<sup>1</sup> Die gefangenen Personen dürfen auf ihre Kosten in ihrer Zelle oder in eigens dafür eingerichteten Räumen Arbeiten künstlerischer Art, Bastelarbeiten oder andere Freizeitarbeiten ausführen. Der Direktor oder die Direktorin, der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder ein Mitglied der Direktion entscheidet über das Belassen oder Zurverfügungstellen von Gegenständen, die eine Gefahr darstellen könnten, sowie über den Verkauf der von den gefangenen Personen hergestellten Produkte nach Abzug der Kosten.

<sup>2</sup> Die gefangenen Personen dürfen, sofern ihr Verhalten befriedigend ist, in ihrer Freizeit auch bezahlte, von der Direktion zugewiesene Arbeiten ausführen. Der Erlös wird dem frei verfügbaren Arbeitsentgeltkonto gutgeschrieben.

**Art. 43** Organisierte kulturelle Aktivitäten

Die Direktion organisiert kulturelle Aktivitäten, die der Unterhaltung oder der Vermittlung von Allgemeinbildung dienen.

**Art. 44** Lektüre

<sup>1</sup> Die gefangenen Personen können in der Anstaltsbibliothek oder von einer externen Bibliothek, mit der die Anstalt ein Abonnement abgeschlossen hat, Bücher ausleihen.

<sup>2</sup> Die gefangenen Personen dürfen mit vorheriger Zustimmung der Direktion Zeitungen, Zeitschriften und andere Informationsträger erwerben. Diese Käufe dürfen nur mit dem verfügbaren Teil des Arbeitsentgelts bezahlt werden.

**Art. 45** Spaziergang

<sup>1</sup> Die gefangenen Personen, die keiner beruflichen Tätigkeit ausserhalb des Gefängnisses nachgehen, haben Anspruch auf einen Spaziergang von mindestens einer Stunde pro Tag. Sofern dies aufgrund der Räumlichkeiten möglich ist, findet dieser Spaziergang im Freien statt.

<sup>2</sup> Gefangene Personen, bei denen ein Fluchtrisiko besteht, führen ihren Spaziergang alleine durch.

**Art. 46** Gemeinsame Freizeitgestaltung

<sup>1</sup> Gefangene Personen, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, können ihre Freizeit gemeinsam verbringen, sofern dies aufgrund der Räumlichkeiten möglich ist.

<sup>2</sup> Aus Sicherheitsgründen können die gefangenen Personen jedoch in ihren Zellen eingeschlossen werden.

**Art. 47** Fortbildungskurse

<sup>1</sup> Die gefangenen Personen dürfen theoretische Ausbildungskurse besuchen. Für Fernkurse ist eine Bewilligung der Direktion erforderlich.

<sup>2</sup> Die Ausbildung kann umfassen:

- a) eine allgemeine Fortbildung für gefangene Personen, deren Schulkenntnisse ungenügend sind oder die ihre Allgemeinbildung erweitern möchten;
- b) eine theoretische berufliche Ausbildung für jene, die eine Lehre absolvieren oder ihre Ausbildung vervollständigen möchten;
- c) Sprachkurse für alle Interessierten.

<sup>3</sup> Soweit keine Sicherheitsgründe dagegen sprechen, kann den gefangenen Personen der Besuch von Kursen ausserhalb der Anstalten erlaubt werden

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates.

---

**Art. 48** Sport

Die Direktion fördert und organisiert die Ausübung von Einzel- und Mannschaftssport.

**Art. 49** Einschränkungen

Die Freizeitbeschäftigungen können aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen oder im Rahmen von Disziplinarsanktionen eingeschränkt oder gestrichen werden.

**9. KAPITEL**

**Beziehungen zur Aussenwelt**

**Art. 50** Grundsätze

Gefangene Personen dürfen im Rahmen dieses Reglements Besuche in den dafür vorgesehenen Räumen empfangen, Briefe oder Pakete verschicken und erhalten sowie Telefongespräche führen.

**Art. 51** Kontrollen

<sup>1</sup> Besuche, Brief- und Paketverkehr sowie Telefongespräche werden kontrolliert.

<sup>2</sup> Die Direktion kann erlauben, dass der Briefverkehr zwischen der gefangenen Person und einem Kirchenvertreter, einer Ärztin oder einem Arzt, einer Notarin oder einem Notar, einer Beiständin oder einem Beistand oder einer vorsorgebeauftragten Person sowie jeder anderen Vertrauensperson mit ähnlichen Aufgaben nicht kontrolliert wird.

**Art. 52** Einschränkungen

<sup>1</sup> Besuche und übrige Kontakte zur Aussenwelt können aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen oder im Rahmen von Disziplinarsanktionen eingeschränkt oder gestrichen werden.

<sup>2</sup> Offensichtlich ehrverletzende Briefe, solche, die schwere Drohungen enthalten oder deren Inhalt die Ordnung und die Sicherheit gefährden kann, werden weder abgeschickt noch verteilt. Die Absenderin oder der Absender wird davon in Kenntnis gesetzt; im Wiederholungsfall wird sie oder er nicht mehr benachrichtigt.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen von Absatz 2 sind anwendbar, wenn eine Empfängerin oder ein Empfänger der Direktion gegenüber unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass sie oder er mit der gefangenen Personen keinen Briefkontakt mehr wünscht.

<sup>4</sup> Bei einer umfangreichen, in einer anderen als der französischen oder deutschen Sprache geführten Korrespondenz kann der Direktor oder die Direktorin, der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder ein Mitglied der Direktion von der gefangenen Person einen Kostenvorschuss für die Übersetzung verlangen. Wird die Zahlung verweigert, so werden die Briefe dem Absender oder der Absenderin zurückgesandt.

<sup>5</sup> In Paketen enthaltene Gegenstände werden der gefangenen Person nur ausgehändigt, wenn ihr Besitz gestattet ist. Wird ein Paket nicht weitergeleitet so wird dieses soweit möglich und auf Kosten der gefangenen Person dem Absender oder der Absenderin zurückgeschickt oder, falls notwendig, vernichtet.

**Art. 53** Briefwechsel

<sup>1</sup> Die gefangene Person muss ihre Briefe in einen Umschlag legen, der die Adresse des Empfängers und den Namen des Absenders mit dem Vermerk der Adresse der Anstalt Bellechasse trägt. Dieser Umschlag ist unverschlossen in einen Briefkasten der Anstalten einzuwerfen.

<sup>2</sup> Die Gesuche der gefangenen Personen über die Einzelheiten des Straf- und Massnahmenvollzugs (Ausgangsbewilligungen, Verlegung, Arbeitsexternat und/oder Arbeits- und Wohnexternat, Aus- und Weiterbildung usw.) werden vor dem Versand an die zuständigen Behörden der Direktion zur Stellungnahme unterbreitet.

---

**Art. 54** Informationsaustausch

Die Artikel 50 bis 52 des vorliegenden Reglements gelten sinngemäss für den Informationsaustausch mit analogen oder digitalen Datenträgern.

**Art. 55** Behörden und Verteidiger/in

<sup>1</sup> Der Briefverkehr und die Telefongespräche mit den Behörden und den Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht kontrolliert.

<sup>2</sup> Die übrigen Beziehungen zu den Behörden und den Verteidigerinnen und Verteidigern dürfen nur aus wichtigen Gründen eingeschränkt werden.

**Art. 56** Besuche

a) Bewilligungen

<sup>1</sup> Nur Personen mit einer ordnungsgemässen Bewilligung der Direktion können den gefangenen Personen Besuche abstatten. Die gefangenen Personen haben das Recht, Besuche zu verweigern, mit Ausnahme von Personen, die gesetzlich mit der Verteidigung ihrer Interessen beauftragt sind.

<sup>2</sup> Wer eine gefangene Person besuchen will, muss mindestens fünf Tage im Voraus ein schriftliches Gesuch mit Angabe des Grundes für den Besuch und seiner Stellung zur gefangenen Person einreichen; dem Gesuch ist ein Identitätsausweis beizulegen. Bei Ablehnung des Gesuches benachrichtigt die Direktion die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.

<sup>3</sup> Folgende Personen dürfen die gefangenen Personen ohne vorgängiges Gesuch, jedoch nach vorgängiger Benachrichtigung der Direktion besuchen:

- a) die Anwälte oder die Anwältinnen;
- b) die Anstaltsseelsorger oder Anstaltsseelsorgerinnen und die Vertreter oder Vertreterinnen anderer Religionsgemeinschaften;
- c) die Beistände oder Beiständinnen oder die vorsorgebeauftragten Personen;
- d) die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Einweisungsbehörden und der Ämter für Bewährungshilfe;
- e) Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Sozialfürsorgedienste;
- f) Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Opferberatungsstellen
- g) ehrenamtliche Gefangenenbesucher, die im Besitz einer Bewilligung sind.

<sup>4</sup> Personen, die in der Anstalt inhaftiert waren, dürfen grundsätzlich während einer Dauer von zwei Jahren nach Beendigung ihrer Haft keine Besuche im Gefängnis abstatten.

**Art. 57** b) Besuchszeiten und -dauer

<sup>1</sup> Grundsätzlich haben die gefangenen Personen das Recht, entsprechend der Planung der Anstalt mindestens zwei Mal pro Monat Besuch zu empfangen.

<sup>2</sup> Die Dauer der Besuche ist auf eine Stunde beschränkt. Die Direktion kann, insbesondere um der persönlichen Situation der Besucherinnen oder der Besucher oder der gefangenen Person Rechnung zu tragen, die Besuchsdauer verlängern.

<sup>3</sup> Die in Artikel 56 Abs. 3 dieses Reglements aufgeführten Personen haben das Recht, gefangene Personen ohne Beschränkung der Besuchsdauer und der Besuchszeiten aufzusuchen, unter Vorbehalt der Erfordernisse der Tagesordnung.

**Art. 58** c) Ablauf

<sup>1</sup> Jede gefangene Person darf pro Besuch grundsätzlich nur zwei erwachsene Besucherinnen oder Besucher empfangen. Die Anzahl kann in Anwesenheit Minderjähriger auf vier Besucherinnen oder Besucher erhöht werden. Die minderjährigen Kinder müssen von einer volljährigen und von der Direktion der Anstalt zugelassenen Person begleitet werden.

<sup>2</sup> Die Besuche finden grundsätzlich unter Aufsicht statt, mit Ausnahme der Besuche von Personen nach Artikel 56 Abs. 3 dieses Reglements. In allen Fällen erfolgt aus Gründen der Sicherheit eine tonlose Videoüberwachung.

<sup>3</sup> Die Besucherin oder der Besucher muss alle Geldbeträge, die sie oder er der gefangenen Person überreichen will, der oder dem Verantwortlichen abgeben, höchstens aber 100 Franken pro Besuch. Die Anwälte oder die Anwältinnen, die Beistände oder Beiständinnen oder die vorsorgebeauftragten Personen sowie die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Sozialfürsorgedienste können der gefangenen Person die zur Wahrung ihrer Interessen notwendigen Dokumente direkt aushändigen. Kontrollen aus Sicherheitsgründen bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Gegenstände dürfen anlässlich von Besuchen nur mit Erlaubnis des Personals der Anstalt übergeben werden.

<sup>5</sup> Die Besucher oder Besucherinnen müssen den Weisungen und Anordnungen des Personals Folge leisten.

#### **Art. 59** d) Nötige Ausweise

<sup>1</sup> Ein Identitätsausweis, von dem vorgängig eine Kopie an die FRSA gesandt wurde, wird während der gesamten Besuchsdauer am Empfang hinterlegt. Dieser wird am Ende des Besuches gegen den Besucherausweis zurückgegeben.

<sup>2</sup> Jede Rechtsvertreterin und jeder Rechtsvertreter und jede externe eteiligte Person muss ein Mandat, einen Vertrag, eine Vollmacht oder ein anderes Dokument, welches ihre bzw. seine Stellung zur gefangenen Person bescheinigt, vorlegen.

<sup>3</sup> Den Angehörigen und der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter der gefangenen Person wird ein Besucherausweis ausgehändigt. Dieser ist während der gesamten Besuchszeit auf Brusthöhe zu tragen.

#### **Art. 60** e) Durchsuchung und andere Massnahmen

<sup>1</sup> Jeder Besucher und jede Besucherin muss mittels einer Detektionsschleife oder anderer Kontrollapparate überprüft werden. Der Besuch wird erst nach einer negativen Kontrolle gestattet.

<sup>2</sup> Die Direktion kann aus Sicherheitsgründen und gemäss Art. 18 SMVV die Durchsuchung der Besucherin oder des Besuchers oder andere Massnahmen anordnen.

<sup>3</sup> Aus Sicherheitsgründen oder im Falle einer Missachtung der Anweisungen des Personals der Anstalt kann der Besuch verweigert und jederzeit abgebrochen werden. Die betroffene Person muss daraufhin die Anstalt unverzüglich verlassen. Mögliche Strafverfolgungsmassnahmen bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Die Überwachung der Besuche von Anwältinnen und Anwälten und Geistlichen kann nur durch die Sicherheits- und Justizdirektion angeordnet werden.

#### **Art. 61** f) Schliessfach

<sup>1</sup> Angehörige, Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter und externe Beteiligte erhalten einen Schlüssel für ein persönliches Schliessfach, in dem für die Dauer der Besuche alle Gegenstände (Handtasche, Gepäcktasche, Aktentasche, Koffer, Mobiltelefone, Computer, Schlüssel usw.) hinterlegt werden müssen.

<sup>2</sup> Beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter sind jedoch befugt, ihre Computer (inkl. USB-Stick) zu behalten, und können auch in einem dafür bestimmten Behälter, der ihnen bei Bedarf von der Verwaltung zur Verfügung gestellt wird, maximal 3 Bundesordner in das Innere der Anstalt mitnehmen.

<sup>3</sup> Für einen Verlust oder eine missbräuchliche Verwendung persönlicher Gegenstände während des Besuches kann in keiner Weise die Anstaltsdirektion haftbar gemacht werden. Eine Administrativ- oder Strafuntersuchung kann jedoch nach den Umständen des Vorfalls eingeleitet werden.

#### **Art. 62** Postpakete

<sup>1</sup> Die gefangene Person darf pro Jahr sechs Postpakete erhalten, jedoch höchstens eines pro Monat. Das Gewicht darf fünf Kilo nicht überschreiten. Pakete, die nur Bücher oder Drucksachen enthalten, können über das Jahreskontingent hinaus versandt werden.

<sup>2</sup> Die zusätzlichen Pakete werden nicht verteilt und auf Kosten der Absenderin oder des Absenders zurückgeschickt: Wenn der Absender oder die Absenderin nicht vermerkt ist oder daraus übermässige Kosten entstehen, wird der Inhalt mit der Zustimmung des Adressaten oder der Adressatin an andere Insassen verteilt oder vernichtet; in diesem Fall wird die gefangene Person darüber informiert.

<sup>3</sup> Es ist verboten gefangenen Personen zu senden:

- a) Medikamente, Alkohol und Betäubungsmittel;
- b) alkoholfreies Bier;

- 
- c) verderbliche Lebensmittel oder Lebensmittel, die gekocht werden müssen sowie alle anderen nicht originalverpackten oder «hausgemachten» Produkte und Fruchtsäfte;
  - d) alle elektrischen oder elektronischen Apparate mit einer Leistung über 2000 W;
  - e) Reiskocher;
  - f) Proteine aller Art oder Muskelaufbaupräparate;
  - g) Hefe jeglicher Art;
  - h) elektronische Zigaretten;
  - i) Räucherstäbchen und Kerzen;
  - j) Glasflaschen;
  - k) alle gefährlichen Gegenstände (Messer, Scheren, Rasierklingen), mit Ausnahme der von Art. 27 Abs. 1 dieses Reglements erlaubten Gegenstände;
  - l) alle Gegenstände und Nahrungsmittel, welche die minimalen Hygienevorschriften nicht erfüllen;
  - m) alle Kochutensilien.

<sup>4</sup> Die Pakete, die den oben aufgeführten Vorschriften nicht entsprechen, werden nicht angenommen oder gemäss Absatz 1 zurückgeschickt, es sei denn, ihr Inhalt werde in Anwendung dieses Reglements beschlagnahmt.

<sup>5</sup> Jedes Paket mit illegalen Gegenständen wird vernichtet oder der Polizei übergeben und als Paket angerechnet.

<sup>6</sup> Die gefangenen Personen können von der Direktion die Erlaubnis erhalten, auf eigene Kosten und Gefahr Pakete mit der Post zu verschicken.

#### **Art. 63** Telefon und andere Sendeapparate mit oder ohne Kabel

<sup>1</sup> Die Benutzung der Telefone wird durch die Direktion geregelt. Während der Arbeit werden den gefangenen Personen nur dringende Telefonate übermittelt oder mitgeteilt.

<sup>2</sup> Die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen Kommunikationsmitteln ist verboten.

#### **Art. 64** Geldempfang und Geldsendungen

<sup>1</sup> Alle geringen Geldbeträge, die die gefangene Person während ihres Aufenthaltes erhält oder mitbringt, werden gegen Quittung auf das frei verfügbare Arbeitsentgelt-Konto überwiesen. Die übrigen Beträge werden auf das Depotkonto einbezahlt.

<sup>2</sup> Die gefangenen Personen können von der Direktion zu Geldüberweisungen an Angehörige und ausnahmsweise an Drittpersonen ermächtigt werden.

#### **Art. 65** Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup> Gefangene Personen, die ihr Stimm- und Wahlrecht auf dem Korrespondenzweg ausüben wollen, müssen sich die notwendigen Unterlagen selber beschaffen.

<sup>2</sup> Die briefliche Wahl oder Stimmabgabe unterliegt keiner Kontrolle.

#### **Art. 66** Ausgangserlaubnis

<sup>1</sup> Ausgangsbewilligungen werden den gefangenen Personen gemäss den Bestimmungen des Konkordats und der Konkordatsbehörden erteilt.

<sup>2</sup> Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die zuständige Behörde zusätzliche oder einschränkendere Bedingungen festsetzen.

<sup>3</sup> Bei ihrer Rückkehr von einem Urlaub muss die gefangene Person gemäss den Artikeln 9 bis 11 des vorliegenden Reglements die in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, Wertsachen und Zivilkleider hinterlegen.

---

## 10. KAPITEL

### Disziplinarstrafen

#### Art. 67 Widerhandlungen

Als Disziplinarvergehen gelten namentlich:

- a) Flucht und Fluchtversuch;
- b) Beschaffung, Besitz von und Handel mit Waffen oder gefährlichen Materialien oder anderen verbotenen Gegenständen;
- c) Anstiftung und Beihilfe zu Flucht, Auflehnung oder Materialbeschädigung;
- d) Konsum, Beschaffung, Besitz von und Handel mit Drogen, Alkohol und anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung, einschliesslich Cannabidiol (CBD);
- e) Störung des Arbeitsbetriebs und, wenn die gefangene Person zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, Verweigerung der Arbeit;
- f) Ordnungswidrigkeit und Gefährdung der Sicherheit;
- g) Missachtung eines Reglements oder einer Weisung;
- h) Besitz von Bargeld und Kommunikationsmitteln;
- i) Befehlsverweigerung;
- j) Nichteinhalten der Urlaubsbedingungen;
- k) Veräusserung und absichtliche oder grobfahrlässige Zerstörung von Werkzeugen, Apparaten, Einrichtungen oder anderen Gütern, die den Anstalten, dem Personal oder anderen gefangenen Personen gehören oder sich auf dem Areal der Anstalten befinden;
- l) unerlaubte Kontakte mit Personen ausserhalb der Anstalt oder mit anderen gefangenen Personen;
- m) Verschwendung von Nahrung oder anderen Waren oder Gegenständen;
- n) missbräuchliche Beschwerden oder Beschwerden, deren Inhalt die Anstandsregeln verletzt;
- o) Vandalismus und unangebrachtes Verhalten;
- p) jede Handlung, die unter das Strafgesetz fällt.

#### Art. 68 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Disziplinarsanktionen werden vom Direktor oder der Direktorin, dem stellvertretenden Direktor oder der stellvertretenden Direktorin oder einem Mitglied der Direktion oder einer von ihr benannten Person ausgesprochen. Artikel 46 Abs. 3 SMVG bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Behörde, welche die Inhaftierung angeordnet hat, wird über die verhängten Strafen informiert.

#### Art. 69 Vollzug des Arrests

<sup>1</sup> Der Gesundheitsdienst prüft mindestens einmal pro Woche, spätestens aber nach vier Tagen, den Gesundheitszustand von gefangenen Personen, die einen scharfen Zellenarrest verbüssen.

<sup>2</sup> Die Anstaltsseelsorgerin oder Anstaltsseelsorger oder die Vertreterin oder der Vertreter einer anderen Religionsgemeinschaft darf die betreffende gefangene Person besuchen. Die Direktion kann auch anderen Personen eine entsprechende Bewilligung erteilen.

<sup>3</sup> Ab dem zweiten Tag im scharfen Zellenarrest hat die gefangene Person Anspruch auf einen täglichen Spaziergang von einer Stunde.

<sup>4</sup> Wenn nötig kann der Direktor oder die Direktorin, der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder ein Mitglied der Direktion den Vollzug der Strafe aufschieben oder auf mehrere Etappen verteilen.

#### Art. 70 Untersuchungsverfahren

<sup>1</sup> Sobald ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin von einem Vergehen, das zu einer Disziplinarstrafe führen kann, Kenntnis erhält, erstellt er oder sie einen schriftlichen Bericht.

<sup>2</sup> Der Direktor oder die Direktorin, der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder ein Mitglied der Direktion oder eine von ihr benannte Person leitet auf Grundlage des schriftlichen Berichtes eine Untersuchung ein. Die gefangene Person wird mündlich angehört.

<sup>3</sup> Das Anhörungsprotokoll sowie die Disziplinarsanktion sind von der gefangenen Person zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Ein Mitglied der Direktion oder eine von ihr benannte Person kann vor oder während der Untersuchung alle für die Gewährleistung des geordneten Ablaufs der Untersuchung notwendigen Sicherheitsmassnahmen treffen (Einschluss in eine Zelle, Zwangsmassnahmen usw.).

<sup>5</sup> Wenn die Verfehlung eine Strafe erfordert, die nicht mehr in der Zuständigkeit der Direktion liegt, ordnet diese den Umständen entsprechend provisorische Massnahmen an. Gleich nach Abschluss der Untersuchung benachrichtigt sie die fehlbare gefangene Person, die von den Akten Kenntnis nehmen und innert fünf Tagen der Sicherheits- und Justizdirektion eine Rechtfertigungsschrift zustellen kann. Die Direktion übermittelt sodann die Akten zusammen mit ihrer Stellungnahme.

<sup>6</sup> Das Verfahren erfolgt auf Französisch oder Deutsch, je nachdem welche Sprache die betroffene Person gewählt hat.

## 11. KAPITEL

### Schlussbestimmungen

#### Art. 71 Aufhebung bisherigen Rechts

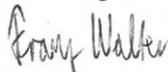
<sup>1</sup> Das Hausreglement vom 2. Dezember 1999 für das Heim Tannenhof wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Das Reglement vom 27. Juli 2015 betreffend die Entschädigung für Kauf, Unterhalt und Ausbildung von Diensthunden wird aufgehoben.

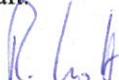
<sup>3</sup> Die Richtlinie vom 23. August 2016 über die Vertretungsentschädigung wird aufgehoben.

#### Art. 72 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.



Der Direktor:  
Franz WALTER



Der stellvertretende Direktor:  
Roger CROTTAZ

Dieses Reglement wurde von der Sicherheits- und Justizdirektion am 20. Dezember 2018 genehmigt.

Der Staatsrat, Sicherheits- und Justizdirektor

Maurice ROPRAZ

